

Cajus Verres ist um das Jahr 115 v. Chr. G. geboren. Er stammte aus vornehmem Geschlecht (1,35) und gehörte wahrscheinlich der gens Cornelia an, wie in alter und neuer Zeit fast allgemein und nicht ohne Grund angenommen worden ist. Denn da nicht nur sein Victor (1,67), welcher in Lampsacus erschlagen worden ist, sondern auch sein Arzt Artemidorus und der Maler Nepolemus (3,54. 69) Cornelier genannt werden, so hat man nach Analogie vieler unstreitigen Fälle der Art den Schluß von den Freigelassenen auf ihren Herrn gemacht. Daß der Arzt und der Maler weder Freigelassene des Sulla, noch des Gn. Cornelius Dolabella gewesen seien, geht wohl daraus hervor, daß diese asiatischen Griechen plöblich (3,69), nicht seit langer Zeit, und zwar erst in Sicilien Cornelier hießen. Genauere Ermittlung dieses an sich geringfügigen Gegenstandes ist nicht wohl möglich, da in den Reden des Cicero gegen Verres, so wie in andern Werken desselben und späterer Schriftsteller nie der Gentilname des C. Verres oder seines Vaters oder des D. Verres aus derselben Familie und Tribus (A, 23) *) genannt wird, nie die Vornamen der oben bezeichneten Cornelier angegeben werden, da das dem Prätor Verres zu Ehren gestiftete Fest der Sikuler (2,114. 4,24. 151) und selbst seine Verordnung in Getreidesachen (3,117) nach seinem Cognomen benannt worden ist. Sein Vater Cajus (2,187) war Senator und lebte noch im Jahre 72 unter dem Consulat des Gn. Lentulus und L. Gellius (2,95), starb aber vor dem Proceß des Sohnes (1,60). Seine Mutter scheint Tadia geheißt zu haben (1,128). Zur Gemahlin hatte er die Schwester eines angesehenen Ritters P. Vettius Chilo, dessen Bruder Quästor des Prätors Verres war (3,168). Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder, eine Tochter, deren Gemahl ein Jahr bei Verres in Sicilien sich aufhielt, und ein Sohn, welcher noch nicht die männliche Toga angelegt hatte (A, 25. 3,159). Er war das Abbild (1,32)

*) Die Tribus Romilia scheint von Romulus abgeleitet werden zu müssen, wie Sicilia von Siculus, familia von famulus u. a. S. Freund's Wörterb. s. v. assimulo.

seines Vaters und trat in dessen Fußtapfen. Die Schuld davon rechnet der Redner nicht so sehr ihm selbst an, als der Erziehung und dem Beispiel, welches ihm der Vater gab (5,30).

Den ersten Act in dem Lebensdrama des Verres übergeht der Redner aus Rücksicht auf Anstand und Sitte (1,32. 33), verfehlt aber nicht, durch allgemeine Andeutungen seine Jugendzeit in ein ungünstiges Licht zu stellen. Als Duästor im cisalpinischen Gallien hat er den Consul Cn. Papirius Carbo treulos verlassen, das ihm anvertraute Geld größtentheils unterschlagen und sich der Sullanischen Partei angeschlossen, wofür ihm Güter von Geächteten im Gebiete von Benevent zu Theil wurden (1,34-40). Als Cn. Dolabella nach Ablauf der Prätur in die Provinz Cilicien abgehen sollte, bat ihn Verres, sein Legat seyn zu dürfen (1,44). Die Erfüllung dieses Wunsches sollte Dolabella später zu bereuen haben. Denn wohin Verres auf seiner Reise kam, erschien er nicht wie ein römischer Legat; sondern wie ein Unheilbringer. Was er in Achaja, auf den Inseln und in Asien verübte, mußte Dolabella später büßen, da ihm die Verantwortung aufgebürdet wurde und Verres, um sich selbst zu decken, dem Ankläger des Proprätors M. Scaurus Beweise verschaffte und selbst gegen ihn als Zeuge aussagte (1,77). Verres berührte auf seiner Reise Sicyon, wo er die erste Magistratsperson in einem engen Raume, wo er von grünem und feuchtem Holz hatte Feuer anmachen lassen, fast im Rauch ersticken ließ, weil er kein Geld hatte erpressen können (1,44). Aus dem Minerventempel wurde Gold entwendet (1,45), aus dem Tempel des Apollo Statuen. Aber das Schiff, welches die erbeuteten Kunstschätze in Sicherheit bringen sollte, wurde vom Sturm ans Land geschleudert und scheiterte. Die am Ufer aufgefundenen Statuen wurden nun auf Geheiß des Dolabella an ihren frühern Standort gebracht. Die übrigen Kunstschätze auf Chios, Erythra, Halicarnassus, Tenedos, Samos, Aspendus, Perga, welche ihm besser gelangen, will ich später mit den auf Sicilien verübten in Zusammenhang bringen. Unter seinen Schandthaten in Asien hebt Cicero sein freches und schamloses Benehmen gegen Philodamus in Lampascus hervor, welches ihm beinahe dieselbe Strafe zugezogen hätte, welche er der Sicyonischen Magistratsperson hatte angedeihen lassen (1,63-69). Mit grausamer Rache verfolgte er den Philodamus, der seinen Widerstand gegen freche Ungebühr eben so, wie sein Sohn, mit dem Tode durchs Weil des Scharfrichters in Laodicea büßen mußte (1,72-76). Seine Habsucht bewährte er an den Milesern, welche ein Schiff einbüßten, das sie ihm zur Fahrt nach Myndus gestellt hatten, und

an dem Sohn des verstorbenen Quästor C. Malleolus, dem er als Vormund sein Erbgut vorenthielt (1,90-94). Als Nachfolger in der Quästur legte er den Gemeinden Lieferungen von Getreide, Leder, cilicischen Ziegenhaardecken und Säcken auf, nahm sie aber nicht, sondern förderte dafür Geld (1,95). Dolabella theilte mit ihm den Raub und deckte die eigennützigen Unternehmungen desselben durch seine Auctorität, ohne sich den selbstsüchtigen Menschen dauernd zu verbinden, der ihn vor Gericht preis gab, um sich vor Verantwortung zu sichern, und forthin raubte, bis ihn die umsichtige Proceßführung des Cicero nöthigte, ins Exil zu gehen.

Im Jahre 74 unter dem Consulat des L. Licinius Lucullus und des M. Aurelius Cotta verwaltete Verres die städtische Prätur. Wie willkürlich und bestechlich seine Rechtspflege gewesen, hat Cicero an mehreren Beispielen dargethan, die ich übergehen will, da sich die Art seiner Verwaltung des Rechts in der Provinz ungehinderter entwickelte und deutlicher ausprägte (1,103-127). Viele andere haben auch das Recht verdreht, wie er, aber ganz eigenthümlich dürfte die Art und Weise erscheinen, wie der kunstverständige Prätor sich in Bauangelegenheiten benommen hat. Ein gewisser P. Junius hatte es übernommen, den Tempel des Castor und Pollux, welcher am Forum stand, in baulichem Stande zu erhalten. Er starb, ehe die Abnahme erfolgt war. Verres erhielt mit seinem Collegen P. Cälius vom Senat den Auftrag hierzu. Wie er nun hört, daß die Verpflichtung des baulichen Standes auf dem Erben des P. Junius, einem noch unmündigen Sohne desselben ruhe, zweifelt er nicht, Gewinn aus dem Geschäft ziehen zu können. Er beruft nun den L. Gabonius, der zufällig Vormund des jungen Junius und neuer Bauunternehmer des Tempels in Einer Person war, zu sich und fragt ihn, ob noch etwas von dem frühern Unternehmer zu leisten sei. Gabonius versichert, daß die Uebergabe keinen Schwierigkeiten unterliege, die Bildwerke und Geschenke seien vollständig vorhanden und der Tempel selbst in gehdrigem Stande. Dem Verres will das nicht gefallen, er begiebt sich in den Tempel, betrachtet ihn genau, sieht, daß die Decke sehr schön getäfelt sei und auch im Uebrigen Alles neu und in gutem Stande. Unfähig etwas daran auszufehen fragt er, was zu thun sei. Da sagt ihm einer von den Spürhunden, wie er seine dienstbaren Geister und Helfershelfer zu nennen pflegte: Hier ist nichts zu machen, wenn du nicht etwa die Säulen nach dem Perpendikel untersuchen willst. Da fragt der unwissende Mensch, was das heiße: nach dem Perpendikel? Man sagt ihm, es sei nicht leicht eine

Säule zu finden, die genau senkrecht stehe. *) Ja wahrhaftig, versetzt er drauf, so wollen wir's halten, die Säulen sollen nach dem Perpendikel untersucht werden. Habonius beruft sich auf den Contract, in dem einer solchen Verbindlichkeit keine Erwähnung geschehe. Verres beschwichtigt ihn, indem er ihm Hoffnung auf Antheil am Gewinn macht. Die für den Erben ungünstige Entscheidung des Prätors wird den Angehörigen gemeldet, diese wenden sich an den Vormund des jungen Junius, M. Marcellus. Er begiebt sich sofort zu Verres und macht ihm Vorstellungen über das Unrecht, durch welches er den Unmündigen um sein Erbe bringen wolle. Verres aber kann sich nicht entschließen, die Hoffnung auf Beute aufzugeben. Nun nehmen die Verwandten ihre Zuflucht zu der Geliebten des Verres, Chelidon, deren Haus sie von Bittstellern angefüllt fanden, welche sich günstige Entscheidungen des Prätors zu erkaufen trachteten. Sie zeigt sich geneigt, mit dem Prätor Rücksprache zu nehmen,

*) Ofsander hat dieß in der Anm. zur Uebersetzung dieser Stelle „auf die an Römischen und Griechischen Säulen fast allgemein bemerkte Verjüngung derselben“ bezogen. Hier geschieht dem Verres gewiß Unrecht, denn so unsinnig war er doch nicht, eigentliche Cylinder, die nur in Crypten oder Souterrains vorkamen (s. C. D. Müllers Hdb. d. Arch. S. 273, 2), herstellen zu lassen. Noch weniger darf man eine solche Aufforderung dem Hunde unterschieben, ich meine den gewiß kunstverständigen Rathgeber und Helfershelfer des Verres, vielleicht Lepolemus oder Hiero. Am allerwenigsten darf man annehmen, daß Habonius und die angesehenen Gönner des Junius dazu ihre Hand geboten haben würden, eine solche Entstellung des Tempels ins Werk zu setzen. Hierauf wenigstens beziehen sich ihre Einwendungen und Vorstellungen sicherlich nicht. Die Sache erledigt sich durch eine Parallelstelle bei Cicero, der ad Quint. fr. 3, 1, 2 so schreibt: *Columnas neque rectas neque e regione Diphilus collocarat. Eas scilicet demolietur. Aliquando perpendiculo et linea discet uti.* Da dem Cicero nicht füglich aufgebürdet werden kann, was Ofsander dem Verres zugetraut hat: so muß man annehmen, daß die Prüfung ermitteln sollte, ob die Aße lothrecht sei, was Cic. durch *rectus* andeutet. Die Worte *e regione* finden auf den Castortempel keine Anwendung, da überhaupt nur von den vier die Front bildenden Säulen des Tempels die Rede ist, der demnach ein *prostylos tetrastylos* gewesen zu seyn scheint. 1, 147: *Utrum existimatis minus operis esse unam columnam efficere ab integro novam nullo lapide redivivo an quattuor illas reponere.* Drumann (S. 274) hat dieselbe Stelle in anderer Art falsch aufgefaßt, indem er schreibt: „er erfuhr aber durch einen Menschen aus seiner Umgebung, daß fast keine Säule senkrecht gestellt sei.“

und heißt sie wiederkommen. Sie kehren am folgenden Tage zurück und erfahren, daß sich der Mann nicht erweichen lasse, er behaupte, daß die Angelegenheit ihm viel Geld einbringen könne. Nun beschließen sie, das Geschäft selbst zu unternehmen. Sie machen sich anheischig, dem Habonius 200,000 Sesterzien, etwa 10,000 Thaler zu zahlen, obwohl die Sache kaum auf 40,000 Sesterzien kommen konnte. Habonius meldet dieß dem Verres, aber er ist damit nicht zufrieden und erklärt, das Geschäft verdingen zu wollen. Zu ungewöhnlicher Zeit, während der römischen Spiele, hält er den Termin ab. Die Vormünder eilen herbei, der Oheim Junius erhebt den Finger, um zu bieten. Da wird Verres etwas verlegen, aber um den Gewinn nicht aus den Händen entschlüpfen zu lassen, schließt er willkürlich und gegen alle Gewohnheit im Contract den bisherigen Unternehmer, also dessen Erben, von der Theilnahme am Geschäft aus. Um auch Andere abzuschrecken, setzt er für die Richtung der Säulen einen nahen Termin, nimmt aber erst nach vier Jahren den Bau ab. Von den 560,000 Sesterzien, die D. Brutus als Bürge für den Junius hergegeben hatte, ließ er demselben auf dringende Vorstellungen 110,000 zurückzahlen, woraus hervorgeht, daß der größte Theil des Geldes in seine Cassé gestossen war. Den jungen Junius aber hatte er in die drückendste Armuth gestürzt (1,128-153).

In Sicilien, der ersten und treuesten Provinz des römischen Staats, welche den Römern zuerst die Erfahrung bereitete, wie herrlich es sei, auswärtigen Völkern zu gebieten, von wo die Eroberung Afrika's ausgegangen; in der kornreichen, blühenden, Italien so nahe gelegenen Provinz, welche der weise Cato die Vorrathskammer des römischen Staats, die Ernährerin der römischen Plebs zu nennen pflegte, wo die Bürger, Ritter, auch wohl Senatoren ihre Capitalien in Ackerbau, Viehzucht, Wechselgeschäften vorthellhaft anlegen konnten: da hatte der habfüchtige, verwegne und ruchlose Verres drei Jahre Zeit (2,49), seine einjährige städtische Prätur, unbehindert durch Senat, Volkstribunen oder Collegen, an Freveln aller Art zu überbieten. Als ihm diese Provinz, in welcher ein Jahr hindurch C. Sacerdos (2,68), der Nachfolger des Sextus Peducäus, Statthalter gewesen, durchs Loos zugefallen war: bestieg er herkömmlicher Weise unter Begleitung von Freunden und Verwandten, mit dem purpurnen Feldherrnmantel bekleidet, das Capitol, um dem Jupiter Gelübde und Opfer für seine Verwaltung und das öffentliche Wohl (5,34) darzubringen, und reiste zu Anfang des Jahres 73 von Rom ab mit einem Gefolge von Verwandten, Amtsgehilfen und Dienern. Da dieselben bei der Ausführung seiner Frevelthaten eine mehr oder weniger wichtige

Rolle spielten, so will ich sie hier übersichtlich zusammenstellen und charakterisiren, insoweit Cicero den Stoff dazu bietet. Die Helfershelfer, welche er in Sicilien selbst für seine Zwecke gewonnen, mögen die Reihe beschließen.

Unter den Verwandten waren sein Sohn (A, 25. 3,159 seq. 5,30. 64.) und der Gemahl seiner Tochter, den Cicero nicht mit Namen bezeichnet. Er stammte aus edlem Geschlecht und wird von Cicero als ein ehrenwerther Mann geschildert, der bei seinem Schwiegervater nicht über Ein Jahr verweilen mochte, wie es scheint, aus dem Grunde, weil er von demselben eines unrechtmäßigen Gelderwerbs beschuldigt worden war, an dem er keinen Antheil hatte (2,48-49). Zu seinen Verwandten gehörten wahrscheinlich der Legat P. Tadius (1,128), gewiß P. Vettius Chilo der Quästor (3,168), von denen sogleich die Rede sein wird. Zu den ebenbürtigen Begleitern und Amtsgeschülften *) gehörten die Legaten und Quästoren, jene vom Prätor gewählt, diese vom Volke. Die Legaten, welche den Proprätor mit Bewilligung des Senats in die Provinz begleiteten, hatten öffentlichen Charakter, durften bei selbständigem Auftreten als offizielle Commissarien vor sich Victoren hergehen lassen, genossen von Staats wegen Ansprüche auf Gastfreundschaft und wurden auf der Reise und in der Provinz mit den nöthigen Mitteln zu ihrem Unterhalt versehen. In Kriegen zu Lande oder zur See so wie in Verwaltungsangelegenheiten standen sie dem Prätor zur Seite oder vertraten ihn. Sie befehligten demnach größere oder kleinere Heeresabtheilungen oder Flotillen, übernahmen Gesandtschaften im neuern Sinne des Worts (1,63) und verfolgten auf eigne Hand löbliche und unlöbliche Zwecke (2,18). Gewöhnlich bewarben sich um solche Stellen abgetretene Quästoren, die weder das Tribunat, noch die Aedilität erstrebten, wie z. B. M. Fonteius, der ganz eben so, wie Verres, Quästor, Legat, Proquästor, und Prätor gewesen ist, ferner L. Valerius Flaccus und Sulla u. a. Aber auch solche Männer, welche die höchsten Ehrenämter bekleidet hatten, nahmen Legatenstellen an, wie P. Scipio Africanus und Cato als Consularen, D. Cicero als Prätorius bei Cäsar in Gallien und bei seinem Bruder in Cilicien. Daß die legati consulares höhern Rang hatten, als die praetorii und quaestorii, ergibt sich von selbst. Solcher Legaten nun finden wir von Cicero zwei verzeichnet: den P. Tadius und den P. Cervius. Von jenem ist schon bemerkt worden, daß Verres wahrscheinlich mit

*) Cic. ep. ad Q. fr. 1, 1, cap. 3, 10, 11. nennt solche ministri imperii und comites et adiutores negotiorum publicorum, und in Verrem 2,49 sodales.

ihm von mütterlicher Seite verwandt war, insofern nämlich von ihm dasselbe gilt, was Cicero von D. Ladius (1,128) aus sagt, wofür doch gerade die Erwählung desselben zum Legaten zu sprechen scheint. Er wird als ein wackerer Mann bezeichnet, der zwar länger, als die übrigen Legaten, aber nicht die volle Zeit bei Verres in Sicilien verblieb (2,49). Er nimmt mit dem Quästor P. Cäsetius ein beladenes Piratenschiff weg (5,63). Der andere Legat P. Cervius hatte mit Verres, wie es scheint, nicht gemeinschaftliche Sache gemacht, daher er zuerst von ihm als Richter in seinem Prozesse verworfen wurde (5,114).

Den Quästoren, deren in Sicilien unter Einem Prätor jährlich zwei, einer zu Syracus, der andere zu Lilybäum, fungirten, lag das Steuerwesen, die Verwaltung der Finanzen, die Besorgung des Proviantes für die Truppen und in Stellvertretung des Prätors die Rechtspflege ob, wie sie denn öfters von abtretenden Statthaltern als Stellvertreter mit der gesammten Verwaltung betraut wurden. In den Reden des Cicero gegen Verres werden folgende Quästoren namhaft gemacht: Quintus Cäcilius Niger, Marcus Postumius, Titus Vettius und Publius Cäsetius. Jene beiden waren die ersten Quästoren des Verres. Denn Cäcilius überläßt bei seinem Abgang dem zurückbleibenden Verres seinen Schreiber Potamo (D, 29) und bestellt ein Gericht in der Angelegenheit der Agonis, welche durch eine Ausrede der Requisition von Musikanten für die Flotte des M. Antonius Creticus ausweichen wollte (D, 55 ff.). Antonius aber kreuzte in den Jahren 74-73 an der Küste von Sicilien, demnach kann Cäcilius die Quästur nicht später, als im Jahre 73 angetreten haben. Für die gleichzeitige Quästur des Postumius spricht der Umstand, daß er mit dem Schwiegersohn des Verres, der nur 1 Jahr in Sicilien blieb, in der Rechtsache des Syracusaners Heraclius erwähnt wird (2,44. Vgl. 2,49). Titus Vettius*) Ghibo, ein römischer Ritter (3,166), Schwager des Verres (3,168), ist im Jahre 71 Quästor des Verres gewesen. Denn Cicero berichtet (5,114), Vettius sei bei der Verurtheilung der Seeräuber nicht zugezogen worden; da nun ihr Hauptmann bis zu dem Prozesse des Verres kaum 1 Jahr in Gewahrsam gehalten wurde (5,76); so folgt daraus, daß Vettius in dem letzten Jahr der Prätur des Verres Quästor gewesen. Sein College in Lilybäum war vielleicht P. Cäsetius, der in den ersten Monaten des J. 70 sich in Syracus aufhielt und daselbst den neuen Prätor L. Metellus zu Gunsten

*) Kloy schreibt (5,114) Vettius, seinen Bruder aber Vettius (3,166).

des abgetretenen anrief (4,146). Für die Annahme der spätern Abreise des P. Cäsarius nach der Niederlegung seines Amtes dürfte die Erklärung des Verres sprechen, daß er noch nicht Rechenschaft abgelegt habe, weil er auf die Quästoren warte (1,99). Dazu kommt, daß er mit P. Tadius das schon erwähnte Piratenschiff genommen. Daß dieß Ereigniß in das letzte Jahr der Prätur des Verres falle, ist schon angedeutet (5,76). Außer der Seemacht, welche die Seeräuber von den Küsten abwehren sollte, stand ihm nur eine unbedeutende Kriegsmacht zu Gebote. Denn ein Landheer war bei dem friedlichen Sinn der Siculer und nach völliger Unterdrückung der Sklavenaufstände nicht nöthig; die Präfecten und Kriegstribunen, von denen wir lesen (5,83), scheinen nur Besatzungen an der Küste (5,87) befehligt zu haben, ein Präfect jedoch ist zu Herbita, einer im Innern der Insel gelegnen, von der Ostküste nicht sehr weit entfernten Stadt, als Empfänger des Zehnten im Dienste und Interesse des Verres thätig. Sein Name wird in den neuern Ausgaben Atidius geschrieben (3,75).

Von den Legaten und Quästoren wird die Cohorte des Prätors unterschieden (1,36). Cicero schildert dieselbe als eine räuberische, genußlüchtige und lasterhafte Rotte (3,30.31). Die Begleiter (comites 5,114; asseclae 3,30) des Verres, welche die Cohorte bildeten, gehörten, wie dieß gewöhnlich der Fall war, dem Stande der Freigelassenen an, erscheinen daher nicht, wie die Legaten, Quästoren, Präfecten und Tribunen, als ebenbürtig, sondern als subalterne Amtsdienner (apparitores) und Hausgenossen*), ein Mittelglied bildend zwischen den vornehmen Begleitern und den Sklaven. Wohnung und Unterhalt für das Gefolge mußten die Gemeinden der Provinz dem Prätor gesetzlich gewähren.

Den höchsten Rang unter derartigen Begleitern nahmen die Schreiber ein, deren Stand ehrenwerth und wichtig war, weil ihnen die amtlichen Urkunden und Verzeichnisse der Urtheilssprüche anvertraut waren**). Für ihre Thätigkeit erhielten sie geringen Lohn aus der Staatscasse (3,182), desto reichlicher flossen die Nebeneinkünfte, wenn der Vorgesetzte nachsichtig oder selbst habüchtig war und ihrer Mitwirkung bedurfte. In

*) Cic. ad Q. fr. 1, 1 ep., c. 4: Quos vero aut ex domesticis convictionibus aut ex necessariis apparitionibus tecum esse voluisti, qui quasi ex cohorte praetoria appellari solent etc. Vgl. Klotz 3,182.

***) 3,183: quod eorum hominum fidei tabulae publicae periculaque magistratuum committuntur. S. Klotz zu 2,107.

den Verrinischen Reden des Cicero werden drei Schreiber des Verres erwähnt. Ob der schon genannte Cornificius (1,150) dem Prätor nach Sicilien gefolgt sei, ist nirgends bemerkt und nicht eben wahrscheinlich. Anerkannte Verdienste hat sich Māvius um Verres erworben, der ihn dafür in feierlicher Versammlung mit einem goldenen Ringe, dem Ehrenzeichen der Ritter, beschenkte. Unter den Zuschauern waren nicht wenige von denen, welche sich selbst und ihren Kindern hatten goldene Ringe von den Fingern abziehen müssen, um den Verres zu befriedigen, dessen Forderungen Māvius eintrieb (3,187). Es war nicht ungewöhnlich, daß Feldherrn, welche Feinde besiegte und große Thaten vollbracht, ihre Schreiber öffentlich mit goldenen Ringen beschenkten und die Belobung angemessen einleiteten. Wie dem der Prätor Verres nachgekommen, theilt Cicero nicht mit, ersetzt aber die Anrede desselben durch eine andere, die er für passender hält. Sie lautet so (3,187): „Da Du immer meinen leidenschaftlichen Begierden und schändlichen Unternehmungen getreulich Vorschub geleistet und selbst an allen Schandthaten während meiner Gesandtschaft und Prätur und hier in Sicilien redlichen Antheil genommen hast: ob dieser Verdienste habe ich Dich mit Gütern bereichert und beschenke Dich jetzt mit diesem goldenen Ringe.“ Den Siculern kam die unbefangene oder vielmehr schamlose Belohnung des Schreibers neu, dem Cicero, der auch in Sicilien ein Staatsamt bekleidete, auch Schreiber gehabt hatte zur Aushilfe bei Zahlungen für geliefertes Getreide (3,182), unglaublich vor (3,185). Nichtsdesto weniger konnte der Schreiber den ritterlichen Ehrenschnuck mit Fug und Recht tragen, denn bei dem Geschäfte, Geld einzutreiben statt der herkömmlichen Getreidelieferungen (3,171), wovon 4 Procent in seine Tasche flossen, hatte er sich die runde Summe von 1,300,000 Sesterzien, also über 60,000 *R.* erworben (3,181. 184). An diesem Geschäfte nahm außer Timarchides noch Volcatus, ein römischer Ritter, der Liebling des Verres und der Seinigen (3,176), Theil, wie er denn öfters (2,25. 26. 56. 3,171), seiner Würde uneingedenk (2,58), den Helfershelfer des Verres gespielt hat. Ohne behaupten zu wollen, daß er zur Cohorte gehört habe, weiß ich ihm doch keine passendere Stelle anzuweisen, als unter seinen Gesinnungsgenossen*). Drelli bezeichnet ihn im Onomasticon

*) Die von Klotz aus einer Handschrift (Vat.) aufgenommene Lesart: Timarchidi et Volcatio scribae (3,171) hat schon Zumpt durch Vergleichung mit 3,175 (cap. 75 extr.) als unstatthaft mit Recht zurückgewiesen. S. dessen Appendix. Ich vermute, daß Volcatus, wie Utibius (3,75) Präfect gewesen sei. Er ist ingenuus, eques

Tullianum s. v. als emissarius. Woraus er dieß geschloffen, ist mir nicht gelungen zu ermitteln. Ich zweifle, ob sich je ein Ritter dazu hergegeben hat, zu solchen Zwecken zu dienen, wenn auch zu nichtswürdigeren. Was von P. Naevius Turpio in dieser Beziehung (2,22) ausgesagt wird, findet keine thatsächliche Anwendung auf Volcatius. — Der dritte Schreiber, C. Papius Potamo, war von D. Cäcilius Niger bei seinem Abgange dem Verres überlassen worden. Wie er dem Cäcilius befreundet gewesen (D, 29), so wußte ihn auch Verres zu schätzen (4,44), indem er ihn in wichtigen Rechtsfällen, als wäre er ein strenger Richter, wie jener berühmte L. Cassius Longinus (Cic. für Roscius aus Ameria XXX,84 und öfter), zu Rathe zog (3,137) oder in Geldangelegenheiten beauftragte (4,44). Er ist dem Verres nach Rom gefolgt, wie aus der eben angeführten Stelle zu ersehen ist.

Ein unzertrennlicher und unentbehrlicher Begleiter des Verres, die Stütze der Familie (3,176), ihm und seinen Kindern in allen Dingen verbunden und der Nächste (3,157), sein spiritus familiaris war der Freigelassene Timarchides, ein Gerichtsdienner oder accensus (3,154). Bei jeder Ausschweifung und Nichtswürdigkeit des Verres zeigte sich dieser Mensch wunderbar geschickt, den Begierden desselben zu fröhnen; keine Mühe scheute er, kein Mittel trug er Bedenken anzuwenden, durch Schlaueit oder Berwegenheit oder Unverschämtheit gelangte er zum Ziele. Er hat auch neue und auffallende Erwerbsarten ausgedacht, denn Verres selbst hatte nur eine nimmerfatte Habgier, nicht aber Geist und Erfindungsgabe, so daß er zu Zeiten, wo er aus eigener Bewegung handelte, vielmehr als Räuber, denn als gewandter Gauner erschien. An jenem aber war die abgefeimte List und Schalkheit zu bewundern, mit der er in der ganzen Provinz aufzuspüren und zu wittern pflegte, was einem Jeden begegnet, womit diesem oder jenem gedient sei oder was Einem dringend Noth thue: Aller Gegner, Aller Feinde bemühte er sich sorgfältig kennen zu lernen und mit ihnen in nähere Berührung zu kommen, erforschte auf beiden Seiten die Veranlassungen und die Absichten, ihre Mittel und ihr Vermögen; die Ankläger und Ränkeschmieder hatte er in seiner Gewalt; wollte er Einem Ungelegenheiten bereiten, so kostete es ihm keine Mühe, denn

Romanus, amicus des Verres gewesen (2,58). Warum sollte ferner Cicero (2,27) in Bezug auf Volcatius so angefangen haben zu schreiben: Comites illi tui delecti manus erant tuae: praefecti, scribae, accensi, medici, haruspices, praecones manus erant tuae?

alle Entscheidungen, Befehle, Schriftstücke des Verres wußte er klug und schlau an den Mann zu bringen. Bei alle dem hatte er sich selbst nicht vergessen; war dem Verres ein Gewinn zugefallen, so fiel auch für ihn etwas ab; auch sonst hielt er Nachlese, wenn seinem Herrn Genüge geschehen war. So schaltete und waltete er denn drei Jahre hindurch in allen Städten weit ärger, als 30 Jahre vorher der Sklavenanführer Athenio, der keine Stadt eingenommen hat: in seiner Gewalt waren die ältesten und befreundetsten Bundesgenossen des römischen Volks mit ihren Frauen und Kindern, Hab und Gut (2,134-36). Bei allen Verfügungen und Amtshandlungen, bei allen Erpressungen und Nachlassungen, bei willkürlichen Verurtheilungen oder Lossprechungen, bei Raub an Gut und Ehre spielte er die Rolle des Vermittlers und Unterhändlers, des Anführers und Verführers. Es mochte nun Gericht gehalten oder eine Verwaltungsangelegenheit entschieden, eine Lieferung anbefohlen oder erlassen werden: er mußte dabei seine Hand im Spiele haben und Geld erhalten (3,156). Er treibt mit Volscatius und Mävius statt Getreides Geld ein (3,171. 175), ihm wurde von den Gemeinden das Geld für die Statuen gezahlt (2,144), welche die Untergebenen nicht aus freien Stücken und aus Dankbarkeit,* sondern auf Befehl des Prätors einem üblichen Mißbrauch gemäß dem abgehenden Statthalter sehen sollten. Er leitete die Verhandlungen mit denen, welche Censoren zu werden wünschten, nachdem Verres sich die Ernennung derselben widerrechtlich angemast hatte. Timarchides gab den Bewerbern Audienzen und versteigerte förmlich die einträglichen Ämter, zog die Summe, welche von 130 Censoren für die Ernennung eingezahlt worden, und den Beitrag für die Statuen mit möglichster Rücksicht auf die Ruhe und Gemächlichkeit des Verres ein (2,133). Auch in solchen Fällen, wo es sich um Leben oder Tod von unschuldigen Menschen handelte, übte er Einfluß, wie in dem Proceß des Sopater (2,69-75) und in der Sache des Phalacrus, dem er die Sorge um sein Leben benimmt, aber anrath, Geld zu zahlen, um nicht mit Ruthen gepeitscht zu werden (5,116). Am widerlichstern und schauderhaftesten berührt uns seine Persönlichkeit, wenn wir lesen, daß er mit den Verwandten der zum Tode verurtheilten, völlig unschuldigen Schiffsbefehlshaber, ja mit den unglücklichen Opfern einer ruchlosen Willkür selbst verhandelt über den Preis der Bergünsti-

*) Cicero hinderte in Cilicien die Beschlüsse, ihm *statuas, sana, et digna* zu widmen. Ep. ad Att. 5,21, 7.

gung, daß ihre Leichname nicht wilden Thieren zum Fraß vorgeworfen werden sollen (5,120). Dieser Mensch war die rechte Hand des Verres, er war der einzige Mann, welcher zu den Gastmälern und Vergnügungen, die sich Verres im Sommerlager am Ufer der Inselstadt von Syracus bereitete, zugezogen wurde (5,81). Die Freunde des Verres, die Mamertiner, veranstalteten ihm zu Ehren kostbare Gabelfrühstücke (4,22). Seine Wirksamkeit in sicilischen Angelegenheiten schloß er mit einem Briefe an Apronius, einen gleichgearteten Raubgenossen des Verres, ab (3,154-163).

Wie Timarchides dem Verres seinen erfinderischen Geist, seine nie verlegne Anfertigkeit zu allen Dingen lieh; so verwendete dieser die Victoren zu Ausführung der grausamen Pläne und Justizmorde. Sechs starke und schlagfertige Victoren warteten eines Winks, um einem unglücklichen Vater, der für seinen unschuldigen Sohn bittet, die Kleider vom Leibe zu reißen (5,110) oder selbst einen römischen Bürger mit Ruthen zu peitschen (5,140. 162). Den ersten Rang unter ihnen hatte Sextius, der in der Reihe zuletzt, unmittelbar vor dem Prätor herging (5,142). Dieser Thürhüter des Gefängnisses, Scherge des Prätors, Tod und Schrecken der Bundesgenossen und römischen Bürger vollführte die Hinrichtung Unschuldiger mit dem Beil (3,156), mochten sie Provincialen oder Bürger sein (5,113). Einen aus der Zahl der letztern, C. Servilius, hatte er mit seinen fünf Genossen schon zu Boden geworfen und geschlagen, da drehte er seinen Stock um und verfehlte dem Unglücklichen gewaltige Hiebe auf die Augen, daß ihm das Blut aus Mund und Augen floß (5,142). Auch dieser Henker wußte sein widriges Amt zu Gelderpressungen auszubeuten. Wollten die Verwandten eines Verurtheilten im Gefängnisse einen Besuch machen, wollten sie Speise oder Kleidung zutragen: er bestimmte den Preis. Aus jedem Seufzer und Schmerzgefühl wußte er sich eine Geldquelle zu bereiten. „Was willst du geben, daß ich dem Leben deines Sohnes mit Einem Hiebe ein Ende mache? daß er nicht lange Qualen leide? daß er nicht mehr Streiche empfangen? daß er ohne Schmerzgefühl und Pein seinen Geist aufgebe? So wurden Eltern, aus deren Umarmungen wackere Söhne hinweggerissen waren, genöthigt, nicht das Leben ihrer Kinder, sondern einen schnellen Tod zu erkaufen, und selbst die jungen Männer nahmen mit ihrem Henker Rücksprache über den Todesstreich, und ihre letzte Bitte, welche sie an ihre Eltern richteten, ging dahin, daß sie für die Erleichterung ihrer Qualen dem Victor Geld geben möchten (5,118. 119). Als Ausrüfer (praeco) bei Gerichte und sonst (2,75. 3,183) diente dem Verres ein gewisser Valerius. Er wurde von demselben auch als Recuperator (Richter in Ver-

mdgensachen *) verwendet. Zu gleichem Zwecke dienten ihm mehrere Hausgenossen, die nicht als Apparitores zu betrachten sind, aber zur Cohorte gehörten: Volusius, der Opferschauer (haruspex) (3,28. 54. 137); der Arzt Cornelius Artemidorus aus Perga in Pamphylia, wo er dem Verres zur Plünderung des Dianentempels Anleitung gegeben (3,54. 28. 69 sq. 138); der Maler Cornelius Nepotemus (3,69). Dieser spielte mit seinem Bruder Hiero, einem Wachsoffizier **) aus Sibiria, eine wichtige Rolle bei den Kunstraubereien (4,32. 52. 96).

Die übrigen Helfershelfer, Raubgenossen und Rathgeber des Verres in Sicilien mögen die Reihe beschließen: C. Claudius aus der Palatinischen Tribus in Rom, also wahrscheinlich aus dem Stande der Freigelassenen, ein Mann mit gekräuseltem Haare und von dunkler Gesichtsfarbe, selbstgefällig und eingebildet, Vermittler und Unterhändler in Sicilien, auch in Rom noch bei dem Prozesse thätig (2,107-108); N. Valentius, ein Dolmetscher, dessen sich Verres nicht für die griechische Sprache, sondern zu Diebereien und Schandthaten zu bedienen pflegte, ein unbedeutender, unermittelter Mensch, pöblich Zehntpächter (3,84. 4,58); P. Naevius Turpio, Freigelassener (3,91), ein juristischer Plänkler und falscher Ankläger (2,22), den er in Zehntsachen, in peinlichen Rechtsfällen und bei jeder Rechtsverdrehung den ersten Angriff machen ließ (5,108), ***) ein schlechter Mensch, der während der Verwaltung des C. Sacerdos wegen persönlicher Ehrenkränkung verurtheilt worden war (2,22. 3,90. 5,107); D. Apronius, ein Freigelassener (3,62. 91. 134), hochmüthiger und trotziger Gemüthsart (3,22), ein unermesslicher Abgrund von Lastern und Unsitlichkeiten (3,23), durch den Geruch, welchen er ausathmete, (3,134) selbst den Thieren widerlich und unansehnlich, aber dem Verres lieb und angenehm (3,23), seine Freude und sein Leben (3,23. 72), sein nächster Begleiter und Ordner beim Mahle, ein schamloser Lustigmacher und Tänzer (3,23), daher vorzüglich begünstigter Zehntpächter, Beherrscher und Tyrann

*) S. Klotz 1ster Bd. p. 464.

**) In C. D. Müllers Hdb. d. Arch. 3. Ausgabe p. 225 ist er auf Grund der unrichtig aufgefaßten Stelle 4,30 als Maler aufgeführt, Nep. als Wachsbildner. Vgl. 3,69.

***) So muß meiner Ansicht nach diese, wie die vorhercitierte Stelle verstanden werden, wie schon Garatoni richtig bemerkt hat. S. C. M. p. 128. Olander übfr. an jener Stelle: Sendbote und Kundschafter, was mit dem Sinn der Stelle nicht zu vereinigen ist.

der Ackerbauer (3,31), denen er wegnahm und raubte, so viel ihm beliebte, Verächter der Siculer, die er nicht für Menschen hält (3,58), eignet sich kraft Urtheilspruchs des Verres den ganzen Getreidevorrath des Nympho, 7000 Medimnen Weizen d. i. beinahe eben so viel Berliner Scheffel an, da dieser nur den schuldigen Zehnten hatte liefern wollen (3,54), preßt der einzigen Gemeinde der Stadt Aetna 50,000 Medimnen Weizen und 50,000 Sesterzien als Gewinn ab (3,107), bricht mit einer zusammengerastten Schaar in die Besitzungen dreier gemeinschaftlich wirthschaftenden Brüder, die feinetwegen geflüchtet waren, ein, raubt alles Geräth, führt die Slaven und treibt das Vieh weg, den einen Bruder, der ihn später um die Wiedererstattung bittet, läßt er in Aetna auf dem Markte an einem Delbaume aufhängen; auf demselben Platze mußte der fast neunzigjährige Ritter D. Vollius vor ihm erscheinen und sich dem Gelächter der Tischgenossen preisgegeben sehen, während sich Aprontus Kopf und Gesicht salbte, aß und trank (3,61-62), wie er sich denn von den Magistratspersonen zu Aetna öfters eine Speisetafel auf dem Markte aufschlagen ließ und nicht nur auf öffentlichem Platze, sondern auch von öffentlichem Gute schmauste und aus großen Bechern trank, es auch an Tafelmusik nicht fehlen ließ, inzwischen den Gutspächtern, welche zusehen mußten, mit schnöder Willkür so viel Getreide abpreßte, als er wollte: eine gleiche Forderung setzte er durch zu Leontini, wo er einen römischen Ritter auf offnem Markte zwei Tage ohne Nahrung festhalten ließ, bis er seinem Verlangen nachkam (3,60); L. Carpinazius, Stellvertreter des Vorstands der Tristgeldspacht-Gesellschaft (2,169), hatte Anfangs in Briefen an den Vorstand Beschwerde über das ungerechte Verfahren des Verres geführt (2,171), schloß sich aber später in seinem und vielleicht der Gesellschaft Interesse eng an ihn an, begleitete ihn nach allen Gerichtsstätten und betrieb dessen Angelegenheiten mit solchem Eifer, daß er dem Timarchides fast den Rang ablief, wirkte aber insofern verderblicher, als er denen, die sich günstige Erlasse oder Rechtsprüche von V. erkaufen wollten, Geld auf Wucher ließ und die Capitalien des V. auf gleiche Weise unterbrachte (2,169 sq.): in vorsorglicher Zuneigung veranlaßt er die Gesellschaft, die ungünstigen Berichte zu vertilgen und dem Prätor bei der Rückkehr aus Sicilien feierlich entgegen zu gehen und zu danken (2,172. 3,165 sqq.), selbst aber verfälscht er die Rechnungsbücher der Gesellschaft, indem er überall Verrucius statt Verres änderte, wie sich Cicero in Syracus bei der Durchsicht derselben überzeugte (2,187 sqq. 4,137); Docimus, des Verres Freundchen (3,79), dem er die von einem Bildenspieler aus Rhodus entführte Tochter des Mimen Isidorus als Frau zu-

geführt (3,78. 5,31. 81), wird durch die Vergünstigung des Prätors Zehnpächter (3,78. 83); Agathinus und Dorotheus, der Gatte einer Tochter des Agathinus, Callidama, Feinde des Sthenius von Thermä, gegen den sie B. aufhebt; bei letzterem nimmt B. Wohnung (2,89 sqq.); Meschrio aus Syracus, Schattenmann der Pipa, auf welche Verse gemacht und oben am Richterstuhl des B. angeschrieben wurden, wird Pächter des Zehnten von Herbita (3,77), läßt dem B. Teppiche weben (4,59), fördert die Raubsucht des B. mit Dionysodorus, Cleomenes und Theomnastus (2,50); Cleomenes, Gemahl der Nice, außerordentlicher Befehlshaber der Flotille gegen die Seeräuber mit entschiedenem Unglück (5,81 sqq.), geht frei aus, während die untergebenen Befehlshaber mit dem Tode bestraft werden (5,101 sqq.), vgl. noch 4,59. 5,133 sqq.; Theomnastus, auch Theoractus d. i. der Gottgeschlagne von den Syracusanern genannt, zum Lachen rasend, will den ungünstigen Beschluß des Raths von Syracus gegen B. dem Cicero nicht verabfolgt wissen, übergiebt demselben aber doch selbst eine Schrift, in welcher die Räubereien des B. verzeichnet waren (4,148 sq.), der ihn doch zum Priester des Jupiter erhob, indem er in die Wahlurne drei mit dem Namen desselben bezeichnete Loose geworfen (2,126 sq.) und ihn durch die Pacht des Zehnten von Mutyca bereichert hatte (3,101).

Es bleibt nun noch übrig, die Tempeldiener der Venus Erycina und die Hunde in Betracht zu ziehen. Bekanntlich stand auf dem Berge Eryx oder Erycus (s. B. zu 2,22), der jetzt Monte di S. Giuliano heißt, ein Tempel der Venus, *) welchen nach Diodor (4,83) Eryx, ein Sohn der Venus und eines sehr berühmten Königs in Sicilien, Butas, nach Virgil (Aeneis, 5,760) Aeneas erbaut haben soll. Der Tempel wurde zu allen Zeiten von Einheimischen, Carthaginensern und Römern heilig gehalten. Consuln, Prätores, und andere Gewalthaber, welche den Berg bestiegen, bewiesen der Göttin ihre Ehrfurcht durch Opfer und Geschenke. Der römische Senat beschloß, daß siebzehn der treuesten Städte Siciliens der Göttin Gold als Abgabe entrichteten und 200 Soldaten das Heiligthum bewachen sollten. Die Wahrung der Rechte desselben lag dem Quästor zu Lilybäum ob (2,22). Zu gottesdienstlichen und öconomischen Verrichtungen wurden Sklaven und Sklavinnen verwendet, welche ebenso, wie Staats- und Privat-Sklaven die Freiheit erlangen konnten (D, 55). Diese Tempeldiener hießen Venerii, wie die

*) Citate findet man bei C. W. zu 2,21.

Tempeldiener des Mars zu Larinum Martialis genannt wurden. *) Verres brachte sie als apparitores und gewissermaßen als decumani. So wird Servilius von einem Venerius, desgleichen die Ackerbauer von Segesta von Symmachus verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen (5,141) und Pamphilus aufgefordert, seine großen Becher zum Prätor zu bringen (4,32); mehrere solcher Diener werden zu Sthenius ins Haus geschickt, weil er nicht vor Gericht erschienen war (2,92), selbst nach Malta sendet er welche auf Kunstraub aus (4,104). Auch dem Apronius weist V. Tempeldiener als apparitores zu, welche den Ritter Vollius vorsehren (3,61); er zieht von ihnen, wie von einer Leibwache umgeben, in den Städten umher (3,65. 105). Häufig ließ sie V. als Zehnt- oder Staatspächter (3,59) Getreide und Geld eintreiben, wie einen Ungenannten nach Menä (3,102), den Symmachus nach Panormus (3,93), den Variobales nach Amestratus, einem kleinen Orte südlich von Haläsa (3,89), den Diognetus nach Tiffä im Norden vom Aetna. Natürlich gehörte der Gewinn, den sie bei diesen Geschäften machten, dem Verres, aber wenn auch Diognetus so wenig für sich davon getragen haben sollte, daß er sich keinen stellvertretenden Sklaven (vicarius) halten konnte und kein Eigenthum (peculium) besaß (3,86): so wird doch ausdrücklich bemerkt, daß den Sklaven auch Belohnungen für ihre Mühe zugewandt wurden (3,143). Vgl. 3,228. Als freigelassen wird außer der schon erwähnten Agonis keiner bezeichnet.

Die Hunde (canes), deren er schon in Rom viele um sich hatte (1,133), welche auch in Sicilien das Tribunal belecken (3,28), sind nichtswürdige und unredliche Leute, welche die Bissen auflesen, die vom Tische des Prätors zur Erde fallen. Um sie zu füttern, schickt er sie in kleinere Gemeinden, welche ihnen Getreide oder Geld geben müssen (3,84). In dieser Zahl finden sich A. Valentinus (3,84) und Diognetus (3,86), M. Cäsus (3,88 101), Sextus Vennonius und Variobales (3,89), P. Navius Turpio (3,90), Symmachus (3,92), Venuleius (3,99) und Cn. Sergius (3,102.) Dressl Onom. Tull. s. v. vermutet, S. Vennonius habe der Cohorte angehört: mit Recht, wenn dies Wort im weitern Sinne verstanden wird, in welchem M. Cäsus, obwohl er bloß als decumanus bezeichnet wird, und Cn. Sergius ähnlich wie A. Valentinus, P. Navius und die sibyratischen Brüder Klepoleonus und Hiero (4,31-47), die Cicero Jagdhunden verglich, sämmtlich in gewissem Sinne (quasi ex cohorte Cic. ad Q. fr. 1, 1, 4, 12)

*) S. Kloß 1. Bd., 227.

zur Cohorte gerechnet werden können. Denn Cicero bezeugt ausdrücklich, daß V. sich mit mehr Hunden und schrecklicheren, als Scylla, d. h. mit vielen umgeben habe (5,146).

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu V. zurück. Es giebt ein Sprichwort: Wie der Herr, so der Diener. Wenn man einen Rückschluß macht, kann man sich im Allgemeinen vorstellen, wie V. drei Jahre hindurch in Sicilien gehaust haben mag. Was Ausschweifung bei Schandthaten, Grausamkeit bei Urtheilsvollstreckungen, Habsucht bei Räubereien, Hochmuth bei Beschimpfungen verüben konnte, das Alles haben die Siculer unter seiner Verwaltung ertragen (D, 3). So sagten die Gesandtschaften fast aller Gemeinden aus, das ist auch aus den immerhin anklägerischen und rednerischen Darstellungen Cicero's deutlich genug herauszulesen. Ich bin daher nicht eben so geneigt, als die Erklärer neuerer Zeit, den V. bald hier, bald da, ohne dringende Veranlassung, gegen Cicero in Schutz zu nehmen. Denn wenn auch ein gewandter Vertheidiger, wie Hortensius, im Stande gewesen sein mag, manche Handlungen des V. in ein minder ungünstiges Licht zu stellen: so ist doch der Ausfall des Processus ungeachtet des eifrigen Beistandes einflussreicher Männer ein schlagender Beweis für die unzweifelhafte Schuld des V. und die Glaubwürdigkeit der sicilischen Zeugnisse. Ueberdies erweist sich die Anfechtung des Cicero öfters als unbegründete Vermuthung oder übereilte Schlussfolgerung.

Ehe noch V. von Rom abgereist war, fing er schon an zu überlegen, auf welche Weise er sich möglichst viel Geld erwerben könne: vorbereitet und mit Ueberlegung wollte er auf Beute ausgehen und die Vorbedeutung, welche in seinem Namen (Verres d. h. du wirst ausfegen) lag, nicht unwahr machen. Sobald er den Boden von Sicilien betreten hatte, schickte er einen, vermuthlich schon in Italien geschriebnen, Brief von Messana nach Haläsa, daß Dio, dessen Sohn eine große, vorher von keinem Menschen bestrittene Erbschaft gemacht hatte, sofort zu ihm kommen solle. Die Rechtspflege des V. schmälert das Vermögen des Mannes um 1. Million Sestz., herrliche Pferde, silberne Gefäße und Teppiche (2,19-24). Auch in Erbschafts-Angelegenheiten verlieren die Brüder Sosippus und Philocrates aus Agyrium ungefähr 400,000 Sestz. (2,25). Die ansehnlichste Erbschaft fiel ihm in Syracus zu. Dort lebte ein vornehmer und sehr reicher Mann, Heraclius. Diesem war eine Erbschaft von 3 Millionen Sestz. zugefallen. Entsprechend dem Stande und Vermögen des Mannes war die Einrichtung seines Hauses kostbar und glänzend. Das bleibt V. natürlich nicht verborgen; anfangs wendet er das öfters versuchte Mittelchen an, sich zur Besichtigung

Sachen auszubitten, die er nicht wieder geben wollte, bald aber wird er von Aeschrio und Cleomenes aufmerksam gemacht, wie dem Heraclius beizukommen sei. In dem Testamente nämlich, dem er seine Erbschaft verdankte, sei die Bestimmung enthalten, daß er in der Ringschule Statuen setzen lassen solle; sie wollten die Vorsteher derselben bewegen zu erklären, daß dieß nicht geschehen sei und dem Testamente gemäß die Erbschaft an die Ringschule fallen müsse. Der Plan gefiel dem V., er muntert sie auf, dem Heraclius recht bald den Proceß zu machen. Das geschieht. Der schon bejahrte und keineswegs processüchtige Heraclius sieht sich nach manchen vergeblichen Versuchen, sein Recht zu behaupten, veranlaßt, aus Syracus zu entfliehen. Er wird nun abwesend durch die Richter nach einem von dem gesetzlichen Herkommen abweichenden Verfahren verurtheilt. Die Erbschaft fällt der Ringschule anheim, außerdem aber auch das eigene Vermögen des Heraclius, das nicht weniger betrug. V. erhielt davon einige Paare von Bechern, silberne Wasserkannen, kostbare Decken, auserlesene Sklaven; er verfügte auch über kleinere und größere Geldsummen. Ein solcher Posten betrug 250,000 Sestz. Bei der Rechnungslegung im Senate entsteht darüber ein gewaltiger Lärm, in dem selbst die Genossen des Raubes entrüstet einstimmen. Die Nachricht verbreitet sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt und wird auch ihm zugetragen. Er zürnt nun denen, welche die Mittheilung gemacht, noch mehr allen denen, welche Lärm erhoben, wird aber doch durch die Aufregung des Volkes über die offenbare Entwendung einer so großen Summe beunruhigt. In seiner Verlegenheit schiebt er die Schuld auf seinen Schwiegersohn. Dieser erklärt aber im Senate, daß er daran keinen Antheil habe. Die Summe wird nun den Syracusanern ausgezahlt, kehrt aber durch eine Hinterthür wieder zu ihm zurück (2,35-50). Das Glück einer Erbschaft bringt auch den Epicrates aus Bidis, einem kleinen Orte bei Syracus, um sein Vermögen. Es werden zwar beide, durch den Nachfolger im Amte, L. Metellus, in ihre Rechte wieder eingesetzt: aber, was nicht niet- und nagelfest war, ließ sich nicht wieder herbeischaffen (2,53-62).

Gleiche Habsucht und Willkür bestimmte seine Entschlüsse in peinlichen Rechtsfällen, deren Cicero zwei aus einer großen Zahl ausgehoben hat. Im westlichen Sicilien zu Halicya wohnte ein angesehenener und wohlhabender Mann, Sopater, der bei dem Prätor C. Sacerdos eines Criminalverbrechens angeklagt, aber frei gesprochen worden war. Dieselbe Anklage wird von denselben Klägern auch bei V. anhängig gemacht und der Angeklagte nach Syracus geladen. Sopater begab sich ohne Besorgniß

dahin, weil er sich seiner Unschuld bewußt und die Sache schon abgeurtheilt war. In-
 des kommt Timarchides zu ihm, ermahnt ihn, nicht allzusehr auf das Urtheil des Sa-
 cerdos zu bauen, seine Ankläger beabsichtigten, dem Prätor Geld zu geben, dieser
 würde lieber für die Freisprechung welches annehmen wollen, zugleich aber, um nicht
 ein gefälltes Urtheil umstoßen zu müssen. Sopater kann sich für den Augenblick zu
 nichts entschließen, auf den Rath seiner Freunde aber geht er zu Timarchides, um sich
 Sicherheit zu erkaufen, obwohl es ihm an barem Gelde fehlte. Es gelingt ihm durch
 Vorstellungen, mit T. Handels einig zu werden und er zahlt ihm 80,000 Sestz. Ohne
 Besorgniß erscheint er nun vor Gericht, die Sache wird aber am ersten Tage nicht
 erledigt. Nun kommt Timarchides wieder zu Sopater, meldet ihm, daß die Ankläger
 versprochen, viel mehr zu geben, als er schon gezahlt hätte, er möge sich daher vor-
 sehen. Nun konnte er Timarchides nicht länger anhören. Machet, was euch beliebt,
 sagte er, ich gebe nicht mehr. Das billigten auch seine Freunde um so mehr, da im
 Richtercollegium dieselben Männer saßen, welche unter dem Prätor Sacerdos zu Gun-
 sten des Sopater entschieden hatten. Aber den Richter M. Petilius, einen römischen
 Ritter, läßt er abtreten, weil er an demselben Tage als Richter in einem bürgerlichen
 Prozeß fungiren sollte. Jener macht Einwendungen, weil B. seine Freunde, die er zu
 Rathe ziehen wolle, zurückbehalte. Nun läßt er alle abgehen und bleibt mit seiner
 Cohorte allein übrig. Minutius, der Vertheidiger des Sopater, wird aufgefordert zu
 reden. Vor wem? giebt er zur Antwort. Vor mir, sagt B., wenn ich dir geeignet
 zu sein scheine, über einen Siculer und Griechen zu richten. Minutius stellt dieß nicht
 in Abrede, wünscht aber die Gegenwart der frühern Richter in der Sache. Sein
 Wunsch wird nicht beachtet und so geht er unter Drohungen des B. ab, mit ihm
 außer den Siculern die übrigen Freunde und Rechtsbeistände. Da wird Verres ver-
 legen und schwebt zwischen Furcht und Leidenschaft. In der großen Versammlung der
 Umstehenden herrscht die größte Stille, Alle sind gespannt auf den Ausgang der Sache;
 Timarchides flüstert ihm zu wiederholten Malen etwas zu. Da fordert endlich B. den
 Angeklagten auf, zu sprechen. Dieser beschwört ihn bei Göttern und Menschen, mit
 Gerichtsbeisitzern die Untersuchung anzustellen. Da läßt B. plößlich die Zeugen vorfor-
 dern, einer und der andere spricht wenige Worte, Fragen werden nicht gestellt. Als
 wenn er fürchtete, Petilius könnte mit den übrigen zurückkommen, springt er von sei-
 nem Stuhle auf und verurtheilt den unschuldigen, von Sacerdos freigesprochenen Mann,
 ohne seinen Vertheidiger gehört zu haben, auf das Gutachten seines Schreibers, Arztes

und Opferschauers hin — zum Tode (2,68-81). Einer nicht viel mildern Strafe wäre Ethenius aus Therna erlegen, wenn er nicht bei Zeiten Sizilien verlassen hätte. Dieser angesehene, wackere, kunstliebende und beredte Mann, genoß zuerst die lästige Ehre, den Prätor bei sich zu beherbergen, dann die nicht beneidenswerthe Gunst, ihm seine schönen Gefäße von Silber, delischem und corinthischem Erz und Gemälde überlassen zu dürfen, endlich nach so vielen bedeutenden Verlusten lief er ernste Gefahr, ein Opfer richterlicher Willkür zu werden, weil er seinem Verlangen nicht Vorschub leistete, mehrere Statuen von Erz, welche die Göttin Himera, (von dem gleichnamigen Flusse und der daran gelegnen, von den Carthagern zerstörten Stadt benannt) den Dichter Stesichorus und eine Ziege darstellten, als Eigenthum zu besitzen. Ethenius stellte ihm vor, daß diese Kunstwerke nach der Zerstörung von Carthago durch die Fürsorge des Scipio Aemilianus von den Thernitanern, den Nachkommen der letzten Bewohner der von den Carthagern zerstörten Stadt Himera, wieder zugestellt und dem steten Andenken an den großen Mann gewidmet seien. In gleichem Sinne sprach er sich im Senate aus und entflamte durch seine Rede Alle so sehr, daß sie lieber sterben, als sich diese Schmach aufladen wollten. Erzürnt sagt B. dem Ethenius die Gastfreundschaft auf und nimmt seine Wohnung bei einem Feinde desselben, Dorotheus. Ihn und dessen Schwiegervater Agathinus, fordert er zu einer Anklage auf. Ethenius wird der Fälschung von öffentlichen Urkunden angeschuldigt und obwohl er nachweist, daß die Verhandlung darüber nach den bestehenden Gesetzen nicht vor seinen Richterstuhl gehöre, dennoch vor Gericht zu erscheinen aufgefordert. Da die böswillige Absicht des B., den würdigen Mann schmähslich zu züchtigen, nicht blos vermuthet, sondern auch ausgeplaudert wurde, so flüchtete er nach Rom. Als er vor Gerichte nicht erschien, schickte B. Boten zu Fuß und zu Pferde nach ihm aus, wartete noch zwei Stunden nach Sonnenuntergang auf ihn, am andern Tage früh verurtheilte er ihn ohne Weiteres auf die einfache Klage hin zu 500,000 Sestz. Buße, die der Venus Grycina zufallen sollten. Nicht zufrieden damit, fordert er den Agathinus auf, Ethenius eines Criminalverbrechens anzuklagen. So weit geht aber dessen Feindschaft nicht, es meldet sich indessen ein armseliger und unbedeutender Mensch, Pacilius, auf dessen Anklage Ethenius zum ersten December nach Syracus vorgeladen wird. Ethenius wendet sich an seine hohen Gönner in Rom, wo er glücklich angelangt war, die Sache erregt Unwillen und wird selbst im Senate verhandelt: nur mit Mühe gelingt es dem Vater des B., einen nachtheiligen Beschluß zu hintertreiben. Er schickte Boten

zu Lande und zur See mit Briefen an den Sohn, auch viele Freunde schreiben ihm, er möge von der Verfolgung des Sthenius absehen. Die Briefe kommen vor dem ersten December an, dennoch läßt er den Angeklagten aufrufen. Er antwortet nicht. Der aufgerufene Ankläger ist auch nicht zugegen, dennoch verurtheilt der Prätor den Abwesenden in Abwesenheit des Anklägers. Nun aber kommt die Sache zu Rom in einer Volksversammlung und vor dem Collegium der Volkstribunen zur Verhandlung: da wird ihm doch bange *), er dreht den Griffel um und streicht den Rechtsfall aus dem urkundlichen Verzeichniß aus (2,83-101). So blinde Leidenschaft, so wüthende Rachsucht trieb den Prätor über alle Schranken richterlicher Befugniß, ja über die Grenzen raffinirter und wohlüberlegter Willkür und Selbstsucht hinaus. Darf es da befremden, daß er römische Gesetze, wie sicilische Rechte mit Füßen trat. Dagegen erscheint es geringfügig, daß er für parteiische Rechtspflege Geld annahm (2,118-119), daß in ganz Sicilien drei Jahre hindurch in keiner Gemeinde ein Senator gesetzlich gewählt, alle für empfangenes Geld ernannt worden (2,120-125), daß er eben so die Stellen von Magistratspersonen, Curatoren, Priestern und Censoren besetzte und bedeutende Summen für die Statuen, welche ihm gesetzt werden sollten, erpreßte (2,126-133). Die plumpen Mittel seiner habüchtigen Willkürherrschaft verrathen wenig Wiß und bieten in der Regel nicht eben anziehenden Stoff, um der Darstellung den Reiz der Mannigfaltigkeit und Abwechslung zu verleihen. Ein Beispiel jedoch seiner Erfindungsgabe, das sich der Wahl des Theomnastus zum Priester des Zeus an die Seite stellen läßt, will ich auszuheben nicht verfehlen. Zu Cephalddis, einer kleinen Stadt östlich von Thermä, mußte die Wahl des Oberpriesters in einem bestimmten Monate vorgenommen werden. Nach dieser Stelle strebte ein wohlhabender und vornehmer Mann, Artemo Climachias, aber er konnte sie nicht erhalten, wenn ein gewisser Herodotus zugegen war, dessen Ansprüche selbst Artemo anerkannte. Die Sache wird dem B. vorgetragen und in seiner Weise entschieden: er trägt schön gearbeitete Silber-

*) Daß der Ausspruch der Tribunen nicht direct gegen B. gerichtet gewesen, hat Klotz richtig bemerkt; daß er aber meint, B. hätte deshalb nicht so außerordentlich verlegen sein können, scheint mir nicht begründet zu sein; denn bei etwaiger Klage, die ja doch Verres zu befürchten hatte und wirklich befürchtete, mußte der Ausspruch des Collegiums der Tribunen schwer in die Waagschale fallen, wie denn ihr Zeugniß von Cicero wirklich für gewichtig erachtet wird.

gefäße von Werth davon. *) Jener Herodot befand sich in Rom und glaubte zeitig genug zur Wahl zu kommen, wenn er einen Tag vorher einträfe. Um nun die Wahl des Artemo durchzusetzen, ersinnt er folgende List. Bei den Sikulern wurden, wie bei den Griechen, zur Ausgleichung des Mondeu- und Sonnenjahrs, ein oder zwei Tage im Monate ausgelassen oder eingeschaltet. Zu gedachtem Zwecke nun befahl der neue Astrologe, nicht einen Tag des Monats, sondern anderthalb Monate aus dem Jahre ausfallen zu lassen. Durch dieses Kunststück wird Climachias Priester, und Herodot, der nach seiner Rechnung 15 Tage vor der Wahlzeit eintrifft, kommt einen Monat zu spät an. Um nun wieder zur üblichen Zeitrechnung zurückzukehren, schalten die Cephalliditaner einen Schaltmonat von 45 Tagen ein (2,128-130).

Die bisherige Darstellung ließ einen Blick in die Verwaltung der Rechtspflege des B. thun, deren Motiv und Ziel schändliche Habgucht, deren Waffe und Werkzeug rohe und gefühllose Willkür war. Bei alle dem wirkte sie nur auf das Wohl und Wehe einzelner Personen und Gemeinden nachtheilig ein. Wie er aber den Reichthum der Insel an Getreide ausbeutete und so viele Gutsbesitzer in Armut stürzte oder zur Verzweiflung brachte, daß sie ihr Heimatland verließen oder sich selbst den Tod gaben (3,127-129): da ist er nicht einem einzelnen Uebelthäter, sondern einer verheerenden Seuche oder Landplage, einem vernichtenden Hagelschlag oder einem sengenden und brennenden Kriegsheere zu vergleichen (3,47). Einige Proben von seinem Verfahren sind schon bei der Charakteristik seiner Cohorte gegeben; zur richtigen Würdigung desselben soll nur das Wesentlichste von dem Abgabeverhältniß der Bewohner Siciliens zusammengestellt werden. Zwischen Sicilien und den übrigen Provinzen bestand in dem Grundsteuer-Verhältniße der Unterschied, daß den übrigen eine bestimmte Steuer (vectigal stipendiarium), gleichsam als Siegespreis und Kriegssteuer, wie den Spaniern und größtentheils den Puniern, aufgelegt oder eine censorische Verpachtung festgesetzt wurde, wie in Asien nach dem sempronischen Gesetze des Tiberius Gracchus. Die sicilischen Gemeinden blieben unter der römischen Herrschaft in dem bisherigen Verhältniße (3,12). Ihre Zehnten wurden von den Prätores in Sicilien verpachtet, während die Steuern andrer Provinzen von den Censoren zu Rom verpachtet wurden. **)

*) Ich habe diesen Ausdruck beibehalten, obwohl ihn Klotz nicht für entsprechend gelten läßt, weil ich dafür halte, daß die Gehässigkeit nicht so sehr in der Wahl des Ausdrucks auferre, als in der Sache selbst, d. h. in dem Preise für seine Willkür liege.

**) S. Zumpt und Klotz zu 3,12.

Wenige Städte Siciliens waren von den Römern mit Waffengewalt unterworfen worden; die dazu gehörigen Ländereien, welche nach Kriegsrecht Staatsgut geworden, wurden ihnen zum Nießbrauch überlassen und nach censorischer Bestimmung alle 5 Jahre verpachtet. Verblüdete Stadtgemeinden, deren Zehnten nicht verpachtet zu werden pflegten, waren zwei: die Mamertinische und Tauromenitanische; außerdem fünf abgabefreie und selbständige Gemeinden ohne Bündniß: die Centuripinische, Haläsinische, Segestanische, Halicyensische, Panormitanische; übrigens war das ganze Ackerland der Gemeinden Siciliens zehntpflichtig, wie vor der römischen Herrschaft (3,13). Es wurde demnach der Zehnte nach der Bestimmung des Königs Hiero, welcher sich im ersten punischen Kriege den Römern unterworfen hatte, erhoben (3,14.15). Diese alte Einrichtung hat V. selbstüchtig und willkürlich zum größten Nachtheil der Ackerbauer durch neue Edicte verändert (3,21). Seine erste Verordnung war: „Der Ackerbauer sollte dem Zehntpächter so viel verabfolgen, als derselbe verlange,“ also so viel, als ein Apronius verlangte. Er hatte zwar hinzugefügt, daß er eine Klage auf den achtfachen Betrag gegen den Zehntpächter gestatten wolle, der über die Gebühr hinaus ginge. Aber abgesehen davon, daß der Ackerbauer zu einem zeitraubenden und beschwerlichen Proceß gezwungen wurde, hatte er bei einem Gerichte, das aus der Cohorte gebildet wurde, die Anwendung der weitem Bestimmung zu gewärtigen, daß der Kläger im Falle der Freisprechung des angeklagten Zehntpächters das Vierfache zu zahlen habe (3,25-28). So ist denn keine einzige Klage angestellt worden (3,29). Gelegentlich fand er es nöthig, weitere Bestimmungen hinzuzufügen, wie: es solle Niemand sein Getreide von der Tenne fortschaffen, bevor er mit dem Zehntpächter übereingekommen sei. Wollte es nun Jemand darauf ankommen lassen, daß das Getreide auf der Tenne, welche sich, wie im Süden überhaupt, unter freiem Himmel befand, vom Regen verdorben wurde; so erließ er sofort eine neue Verfügung: daß zum ersten August Alle ihre Zehnten*) aus Meer schaffen müßten (3,36). So wurden nicht nur Siculer, sondern selbst römische Ritter der Willkür eines Apronius überliefert. Denn wollte Jemand sich mit dem Zehntpächter nicht einigen und sein Getreide lieber auf der Tenne liegen lassen, als unverschämte Forderungen befriedigen; so hinderte ihn daran das letztere

*) Es ist wohl unbedenklich darunter *frumentum emptum* zu verstehen, wie Zumpt l. c. bemerkt. *Omnes halte ich für das Subject.*

Edict (3,37). Ohne weitere Verfügungen und einzelne Placereien und Beeinträchtigungen von Ackerbauern anzuführen, will ich zur zweiten Gattung von unredlichen Gewinnen übergehen, welche er aus den Naturallieferungen der Siculer zog. Bisher war von der eigentlichen Grundsteuer, dem sog. frumentum decumanum, die Rede gewesen; es ist nun von dem frumentum emptum zu sprechen. In Folge eines Senatsbeschlusses und gemäß dem Getreidegesetz der Consuln des J. 73 M. Terentius Varro Lucullus und C. Cassius Varus mußte V. in Sicilien Getreide kaufen. Es gab nun zwei Arten des Ankaufs: die eine bestand darin, daß von den Zehntpflichtigen das zweite Zehntel Getreide gekauft wurde (decumae alterae); die andere darin, daß der weitere Bedarf von den Gemeinden zu gleichen Theilen eingefordert wurde (frumentum imperatum) und zwar jährlich 800,000 röm. Scheffel Weizen. Der Preis aber jenes Getreides wurde auf 3 Sestz. für den Scheffel, dieses auf $3\frac{1}{2}$ Sestz. angesetzt. So wurde dem V. jährlich für das eingeforderte Getreide die Summe von 2,800,000 Sestz. zur Zahlung an die Ackerbauer angewiesen, für den andern Zehnten ungefähr 9 Millionen (3,163). Mit diesem Gelde hat er dreifachen Betrug geübt; erstens hat er das Geld bei den Pachtgesellschaften, von denen es angewiesen war, auf Zinsen angelegt*) und monatlich 2 pCt. erhalten; dann hat er sehr vielen Gemeinden für das Getreide gar nichts bezahlt; endlich hat er den Gemeinden, welchen er Zahlung leistete, so viel Abzüge gemacht, als ihm beliebte, keiner so viel gezahlt, als ihr gebührte (3,165). Drittens endlich wußte V. das frumentum aestimatum in schweres Geld umzuwandeln. Geschätztes Getreide nannte man nämlich dasjenige, welches dem Prätor zu seinem Haushalt in die Fruchtkammer (cella) geliefert werden mußte. Die Zahlung dafür geschah nach der Schätzung des Senats aus der Staatscasse (3,195). Für das Getreide konnte der Prätor den angeetzten Geldpreis nehmen. Da nun der Senat für den Scheffel Weizen 4 Sestz. und für den Scheffel Gerste 2 Sestz. in Rechnung gestellt hatte, der Scheffel Weizen aber damals 2, höchstens 3 Sestz. kostete: so konnte er einen erlaubten Gewinn aus den günstigen Umständen ziehen. Der dargebotene genügte ihm nicht, er verlangte von den Ackerbauern für jeden Scheffel 3 Denare, also das Vierfache des höchsten Preises (3,188 sq.). In früherer Zeit war Niemand so unverschämt gewesen, Geld zu fordern, während ihm Getreide

*) Die Magistratspersonen durften in den Provinzen ihrer Verwaltung nicht einmal eigne Capitalien auf Zinsen anlegen. S. Klotz (3,169).

zukam; aber den Ackerbauern und Gemeinden selbst mochte die Geldzahlung bisweilen genehmer sein, als die Getreidelieferung, wenn sie entweder ihr Getreide schon verkauft hatten oder es behalten oder nicht an den bezeichneten Ort abliefern wollten. Denn habgierige Statthalter bezeichneten entfernte Orte und solche, an welche die Fracht gelangen zu lassen sehr beschwerlich war, um einen möglichst hohen Erfaß an Gelde dafür zu erzwingen *) (3,189 sq.). B. hat nicht bloß den Preis erhöht, sondern auch fünfmal mehr, als er zu fordern hatte, zu liefern und zu ersehen befohlen (3,225). So behielten die Ackerbauer, während sie nur den Zehnten zu liefern hatten, kaum selbst den zehnten Theil ihres Ertrags; wenn ihnen Geld gezahlt werden sollte, erhielten sie keins; während sie nach dem Willen und Beschluß des Senats Getreide zum Unterhalt für den Prätor gegen Bezahlung liefern sollten, wurden sie genöthigt, selbst ihre Ackergeräthe zu verkaufen (3,226). Daher wurde das Zehntland der Provinz meistens verlassen; wenn welche auf den Ackergrütern verblieben, so pflügten sie mit weniger Ochsen, sehr viele reiche Leute aber, große und betriebsame Gutsbesitzer, ließen ihre ausgedehnten und fruchtbaren Ländereien unbebaut liegen und gaben ganze Pflanzungen auf. Dies hat Cicero urkundlich aus den Verzeichnissen der Ackerbauer, welche nach der Bestimmung des Hiero bei den Obrigkeiten jährlich aufgenommen wurden, durch mehrere Beispiele dargethan. Beim Antritt der Verwaltung des B. zählte man im leontinischen Gebiete 84 Ackerbauer, im dritten Jahre 32, also 52 weniger. Im Gebiete von Mutyca waren Anfangs 187, zuletzt 86. Im Gebiete von Herbita ließen im ersten Jahre 252 Ackerbauer ihr Land bestellen, im dritten 120: also haben 132 Familienväter das Land, welches ihnen selbst und dem römischen Volke Brot geliefert, verlassen, um anderswohin ihren Wanderstab zu setzen. Im Bezirk von Agyrum endlich sind von 250 nur 80 übrig geblieben (3,120). Die Gefilde und Hügel, welche Cicero als abgehender Quästor üppig bewachsen und von

*) Aehnliche Bedrückungen beseitigte Agricola in Britannien. Tac. vit. Agr. c. 19: Frumenti et tributorum auctionem aequalitate munerum mollire circumcisis, quae in quaestum reperta ipso tributo gravius tolerabantur. Namque per ludibrium assidere clausis horreis et emere ultro frumenta ac vendere pretio cogebantur; devortia itinerum et longinquitas regionum indicebatur, ut civitates a proximis hibernis in remota et avia deferrent, donec, quod omnibus in promptu erat, paucis lucrosum fieret.

saftigem Grün erglänzend*) gesehen, erblickte er Bde und verlassen wieder, als er vier Jahre später Zeugnisse und Belege für die Anklage des Verres sammelte (3,47).

Blühend und reich angebaut war die Provinz, als B. sie betrat, Bde und verlassen, als er von ihr wich, begleitet von den Flüchen und Verwünschungen der hart bedrückten Einwohner, aber unempfindlich dagegen, weil er unermessliche Summen Geldes, eine schwere Last Gold, Silber, Elfenbein, Purpurgewänder, feine Baumwollstoffe von Malta, Teppiche, Gefäße von delischem und corinthischem Erze, Gandelaber, 50 Speisesopha's, Getreide und Honig (400 Amphoren à 22 $\frac{1}{2}$ Berliner Quart) mit schlauer Umgehung des Ausfuhrzolls, den er im Hafen von Syracus hätte entrichten müssen (2,176.83), auf einem von den Mamertinern aus schuldigem Danke für so manche Begünstigungen erbauten Lastschiffe entführt hatte (4,19). Wie in Folge seiner selbstsüchtigen Verwaltung ganze Striche Landes ihres schönsten Schmuckes entkleidet waren, so verloren Tempel und Capellen, Märkte und öffentliche Plätze, Staats- und Privatgebäude ihre schönsten Zierden und Kostbarkeiten (4,2). Denn sonderbarer und auffallender Weise gebärdete sich der roßfäntliche und gefühllose B. als Kunstliebhaber. Aber diese Liebhaberei, welche seine Freunde als Krankheit und Raserei bezeichneten, haben die Siculer richtig für Räuberei erklärt (4,1). Denn wenn so mancher andere Römer als Ausnahme von der Regel in der Betrachtung schöner Verhältnisse und Formen oder doch in der Bewunderung zweckdienlicher Kunstfertigkeit eine wohlthuende Befriedigung finden mochte; so scheint doch B. noch weniger als die meisten seiner Landsleute, geschmackvolle Würdigung von Kunstwerken zur Erwerbung solcher Schätze getrieben zu haben, wie aus mehrfachen Andeutungen Cicero's deutlich zu ersehen ist.

Seine ersten Erwerbungen von Kunstwerken scheint B. als Legat des Dollabella gemacht zu haben. Auf der Reise nach Asien durch Achaja eignete er sich Bildsäulen und Gemälde zu, welche im vierten Buche näher zu bezeichnen Cicero, seinem Versprechen untreu (1,45), unterlassen hat. Eben so wenig erfahren wir, ob ihn der

*) Campos collesque nitidissimos viridissimosque erläutert aus eigener Anschauung F. L. Gr. zu Stolberg, Reise in Deutschland, der Schweiz, Italien, und Sicilien 4 Bd. S. 7: Hügel oder Thäler, welche von der Natur mit reichen Quellen begünstigt werden, nähren eine volle Vegetation des Grases und des Laubes, von deren glänzender Saftfarbe wir Nordländer uns keinen Begriff machen. In gleicher Weise rühmt Plin. Ep. 5,6,11. prata florida et gemma.

Metallwerth des Goldes, das er aus dem Minerventempel zu Athen davongetragen, oder Kunstwerth angezogen habe (1,45). Daß die Meeresfluthen seine Hoffnung, den Raub am Tempel des Apollo in Delos in Sicherheit zu bringen, zu Wasser machten, ist schon erzählt. Glücklicher war er auf Chios, in der ionischen Stadt Erythra und in Halicarnas, von wo er sehr schöne Bildsäulen wegfürte. Auf der Insel Tenedos raubte er die Bildsäule des Tennes, welcher die Stadt Tenedos gegründet haben soll und von den Einwohnern als Gott verehrt wurde, zum großen Leidwesen der ganzen Gemeinde (1,49). Das Alterthum und die Berühmtheit bewahrte selbst den Tempel der Juno auf Samos nicht vor seiner Habsucht. Die daraus entwandten Gemälde und Bildsäulen sah Cicero in dem Hause des B., als er daselbst Siegel anlegte. An allen Säulen und zwischen denselben, so wie in der Baumpflanzung unter freiem Himmel waren Statuen aufgestellt, die mit Ausnahme zweier, nach der ersten Verhandlung vor Gericht, verschwanden (1,50 sq.). Aus der alten und berühmten Stadt in Pamphylien, Aspendus, welche voll trefflicher Bilderwerke war, hat B. nicht etwa diese und jene Statue hinweggeführt, sondern keine einzige darin zurückgelassen: alle sind aus Tempeln, von öffentlichen Plätzen öffentlich vor Aller Augen auf Wagen fortgeschafft worden. So hat er denn auch den berühmten aspendischen Citherspieler *), von dem ein griechisches Sprichwort sagte: daß er alles inwendig spiele, entführt und in den innersten Räumen seines Hauses aufgestellt, so daß er selbst jenen durch sein Kunststück übertroffen zu haben scheint (1,53). Auch das alte Heiligthum der Diana zu Perga soll er ausgeräumt und das Bild der Diana selbst des Goldschmuckes entkleidet haben (1,54). Die geraubten Kunstschätze stellte er in seinem Hause auf, manche

*) Cum canunt citharistae, utriusque manus funguntur officio. Dextra plectro utitur, et hoc est foris canere; sinistrae digitis chordas carpunt, et hoc est intus canere. Difficile autem, quod Aspendius citharista faciebat, ut non uteretur cantu utraque manu, sed omnia, id est, universam cantionem intus et sinistra tantum manu complecteretur. Unde omnes, quotquot fures erant, a Graecis Aspendii citharistae in proverbio dicebantur, quod, ut ille carminis, ita isti furtorum occultatores erant. Valet hoc proverbium et in eos, qui multum intestinibus suis commodis consulant praeter honestatem. Pseudo-Asconius in Orellii's Cicero 5 B. 2 Abth. S. 173. Derselbe war nach Zumpt's im Wesentlichen treffender Erklärung so täuschend als wirklich spielend dargestellt, daß nicht bloß er selbst die Töne zu ver-

theilte er seinen Freunden zur Verzierung ihrer Landhäuser mit, wie er z. B. dem Hortensius eine elfenbeinerne Sphinx geschenkt haben soll *); bei den Apollinarischen Spielen, **) die er als Prätor gab, scheint er öffentlich damit geprunkt zu haben. Da hatten die Bewohner der beraubten Provinz die Freude oder vielmehr die trostlose Kränkung, auf dem Forum und Comitium die frühern Zierden ihrer Tempel und Märkte wiederzusehen. Wie verschieden war dieß Verfahren von der Handlungsweise eines M. Marcellus, L. Scipio, Flamininus, L. Paulus, L. Mummius, in deren Häusern Ehre und Wiederkeit einheimisch waren, aber keine Bildsäulen und Gemälde Platz fanden, obwohl jene tapfern Ueberwinder mächtiger Könige und Eroberer reicher Städte eine unermeßliche Beute von herrlichen Kunstwerken nach Rom brachten zur Zierde der Stadt und Tempel, nicht ihrer eignen Wohnungen. Ein näher liegendes Beispiel bot einer von den Richtern des B., P. Servilius, welcher die Stadt Olympus später eroberte, als B. in denselben Gegenden als quästorischer Legat friedliche Städte von Bundesgenossen plünderte. Was der Sieger aus der mit Sturm eingenommenen Stadt als Beute im Triumphe in die Hauptstadt einbrachte, ließ er urkundlich mit genauer Angabe der Zahl, Größe, Form und Beschaffenheit verzeichnen und an den Staatsschatz abliefern (1,55-57).

nehmen schien, wie Zumpt deutet, sondern auch die Betrachtenden ihn spielen zu sehen glaubten, obwohl sie keinen Ton vernahmen, woher sich dann die für den Künstler des Werks schmeichelhafte Annahme schreibt, daß der Citharist inwendig spiele, d. h. für sich, nicht für andrer Leute Gehör. Diese Auffassung des Sprichworts läßt eine Anwendung desselben auf selbstsüchtige Leute zu, die nur für sich sorgen. Die von andern Erklärern zu Grunde gelegte Deutung des sog. Asconius läßt diesen hier mehr, als sonst wo falsch erscheinen. Ich wenigstens halte diese Deutung für einen abgeschmackten Einfall, mit dem weder überhaupt, noch an dieser Stelle irgend eine klare Vorstellung zu verbinden ist. Dieser Uebersetzung werde ich so lange anhangen, bis Jemand nachweist, worin die Kunst besteht, bloß mit der linken Hand zu spielen, so daß Niemand einen Laut vernehmen kann. Solche Virtuosität hätte bei den geschickten Griechen sicherlich keine Bewunderung erregt.

*) Plut. Leben des Cic. c. 7 §. Ende.

**) S. Klotz zu 1,58.

Seine eigentliche Fundgrube von Kunstschätzen war die reiche Provinz Sicilien, in welcher es kein silbernes Gefäß, kein von corinthischem oder delischem Erz *) gab, keinen geschnittenen Edelstein **), keine Perle ***) , kein Bildwerk von Gold oder Elfenbein, keine Bildsäule von Erz, Marmor, Elfenbein, kein Tafelgemälde, keine Tapete ****) (man denke hierbei an die Raphael'schen Tapeten und an Gobelin's), die er nicht aufgespürt, und, wenn sie ihm gefielen, an sich genommen hätte (4,1). Cicero beginnt seine Aufzählung der Entwendung von Kunstwerken mit dem Orte, welchen B. zuerst betreten und vorzugsweise begünstigt hatte, dessen Einwohner Entlastungszeugen nach Rom gesendet hatten, mit Messana. Wenn er hier auf ruchlose Weise geplündert, so konnte man leicht ermessen, wie er sich gegen die benommen habe, welche ihn verklagten und verfolgten. C. Hejus war, wie alle wußten, die Messana je betreten hatten, ein in jeder Hinsicht ausgezeichnete Mann, dessen Haus zu den ersten in der Stadt gehörte und römischen Bürgern stets gastfreundlich offen stand. Es war vor der Ankunft des B. so schön ausgestattet, daß es auch der Stadt zur Zierde gereichte. Denn Messana selbst erregte zwar durch seine reizende Lage, seine festen Schutzmauern und seinen vortrefflichen Hafen Bewunderung, aber an Kunstwerken war sie nicht eben reich. In dem Hause des Hejus befand sich ein sehr altes, von den Vorfahren ererb-

*) S. über beide Arten Plin. H. N. 34,3. 4. Ueber ersteres Becker's Gallus 1,142.

***) M. Memilius Scaurus, der Stiefsohn des Sulla, war der erste, welcher eine Dactylotheil besaß. Durch den Sieg des Pompejus über Mithridates, dessen Sammlung er auf dem Capitol als Weibgeschenk aufbewahren ließ, wurden die gierigen Blicke der Römer auf Gemmen und Perlen gelenkt. Plin. H. N. 37,5. 6. Gemmen werden erwähnt 4,57. 62. sqq. 5,146.

****) Perlen kommen nur 5,146 vor.

*****) Ich habe mich nicht entschließen können, der Ansicht C. O. Müller's (Hdb. 319,6) beizutreten, der Gemälde auf Leinwand verstanden wissen will, da ich die picturae in textili in den peripetasmatis Attalicis (4,27) wiederfinde, wie die picturae in tabulis in den Gemälden des Minerventempels zu Syracus. Andere kommen nirgends vor, es ist aber nicht abzusehen, warum Cicero die Attalischen Tapeten bei der allgemeinen Erwähnung von geraubten Kunstwerken nicht sollte angedeutet haben, da sie so kostbar waren. Ich bin daher der Ansicht von Klotz beigetreten. Die im Text eingeklammerte Vergleichung will natürlich cum grano salis verstanden werden.

tes Heiligthum, eine Capelle, wie wir sagen würden. Darin standen vier sehr schöne Bildsäulen von vortrefflicher Arbeit, welche nicht nur einen solchen Schönegeist und Kunstkenner, wie Verres einer zu sein meinte, sondern auch jeden andern von denen, die B. Idioten nannte, ansprechen konnten: ein Cupido des Praxiteles von Marmor, auf der andern Seite ein Hercules des Myron von Erz, außerdem zwei nicht sehr große, aber ausnehmend schöne Canephoren des Polyclet von Erz in jungfräulicher Haltung und Kleidung, welche mit erhobnen Händen Körbe mit Opfergeräthen auf den Köpfen trugen *), wie es in Athen bei den panathenäischen Festzügen und sonst der Gebrauch war. Der Cupido war in ähnlicher Weise aufgefasset, wie der Thespische desselben Künstlers **), der so viele Besucher nach Thespiä lockte, wo sonst nichts Sehenswürdiges sich fand. Denn der berühmte L. Mummius hatte die Thespischen Museen, welche er zu Rom, in dem von ihm erbauten Tempel der Felicitas aufstellte und die übrigen ungeweihten Bildsäulen aus jener Stadt hinweggeführt, aber doch diesen Cupido unberührt gelassen, weil er als Heiligthum geweiht war. Vor dem Cupido, wie vor dem Hercules standen kleine Altäre, welche einem jeden die religiöse Bestimmung des Heiligthums leicht begreiflich machen konnten ***). Diese Werke berühmter Künstler pflegte jeder Römer zu besuchen, wenn er nach Messana kam. C. Claudius Pulcher, dessen Aedilität sehr prachtvoll gewesen (im J. 99), hatte sich den Cupido für die Zeit, wo er das Forum zu Ehren der unsterblichen Götter und des römischen Volkes prächtig ausstattete, ausgebeten, nachher aber gewissenhaft denselben zurückgegeben. Noch kurz vorher hatten vornehme Männer das Forum und die

*) R. F. Hermann, Lehrb. d. gottesdienstlichen Alterthümer 54, 28.

**) D. h. als Knabe in der Jugendblüthe. C. D. Müller's Hdb. 127, 3. Eben selbst ist das fernere Schicksal dieses von Phryne (oder Glykera) geweihten Erös des Praxiteles kurz erwähnt. Vgl. Klotz zu 4, 4. Er wurde nämlich von Calpurnia nach Rom gebracht, von Claudius zwar zurückgegeben, von Nero aber wieder nach Rom geführt und in der Bibliothek der Octavia (S. W. M. Becker's Hdb. d. röm. Alterthümer 1. Bd. 612) aufgestellt. Unter Titus scheint er von Feuer verzehrt zu sein.

***) Vgl. den chrystypischen Schluß bei Lucian Jup. tragoed. c. 51: *εἰ μὲν εἶσι βωμοὶ, εἶσι καὶ θεοὶ, ἀλλὰ μὴν εἶσι βωμοὶ, εἶσιν ἄρα καὶ θεοί.* R. F. Hermann Lehrb. d. gottesd. Alt. 17, 2.

Basiliken *) nicht mit Raube an Provinzen, sondern mit den Brunksachen ihrer Freunde, mit geliehenem Gute ihrer Gastfreunde, nicht mit unredlich erworbenem Besizthum Schuldbeladener geschmückt und die geborgten Sachen nach der viertägigen Feierlichkeit den Eigenthümern zurückgestellt. V. dagegen hat dem Hejus ohne irgend eine Veranlassung sämtliche Bildsäulen weggenommen, nur eine sehr alte Bona Fortuna von Holz hat er ihm übrig gelassen; diese mochte er nicht in seinem Hause haben. Zwar gab er vor, daß er die Kunstwerke gekauft habe: aber abgesehen davon, daß eine Magistratsperson gesetzlich nicht einmal einen Skaven, außer zum Ersatz für einen verstorbenen in der Provinz kaufen durfte, damit die amtliche Gewalt nicht zu wohlfeilen Ankäufen gemißbraucht würde; so war gar nicht anzunehmen, daß Hejus in Geldverlegenheit oder aus einem andern Grunde zum Verkaufe ererbter Heiligthümer sich entschlossen haben könnte, zumal für den Spottpreis, der in die Rechnungsbücher des Hejus, wahrscheinlich auf Verlangen des V., der Cupido des Praxiteles für 1600 Sestz. (80 Thaler) und die oben angegebenen Statuen des Myro, Polyklet wie des Praxiteles zusammen für 6500 Sestz. Solch' einem Anlasse verdankt gewiß das Sprichwort: Ich will's lieber kaufen, als darum bitten, seine Entstehung. Hejus konnte demnach am wenigsten durch die Kauffumme verlockt werden, seine Bildsäulen zu verkaufen, da dieselbe bei weitem nicht dem Preise des Materials entsprach, geschweige dem Kaufwerthe, der für jene Zeiten nicht allzu gering angeschlagen werden darf, indem nicht lange vor dem Proceß eine nicht große Statue von Erz für 40,000 Sestz. versteigert worden war. Obiger Annahme entsprach denn auch das Zeugniß des Hejus selbst, der zwar von der Gemeinde abgesandt war, um den V. zu loben, aber doch seiner Würde eingedenk und gewissenhaft aus sagte, daß ihm jene Sachen nicht käuflich gewesen und daß er unter keiner Bedingung sich zum Verkauf dessen, was ihm im Heiligthum von seinen Vorfahren zurückgelassen und überliefert worden, verstanden haben würde, wenn es auf seinen Willen angekommen wäre. Es sei ihm

*) Zumpt merkt zu dieser Stelle (4,6) an: Ceterum forum quidem cum unum illo tempore fuerit, ne basilicae quidem fuerunt nisi duae, Porcia et Opimia, in foro Romano. Statt der Opimia, deren Existenz nicht außer Zweifel zu setzen ist, hätte er die Aemilia anführen sollen, welche von den Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior fünf Jahr später, als die Porcia von dem Censor Cato (im J. 184) erbaut worden ist und damals noch stand. S. Becker Hdb. d. röm. Alterth. 1. Bd., 301 ff.

jedoch an Geldesatz nichts gelegen, selbst die Canephoren, welche nur zur Zierde gedient, wolle er ihm lassen, aber die Bildnisse der Götter, vor welchen er täglich zu opfern gewohnt gewesen, verlange er zurück (4,3-18). Indessen diese gekauft zu haben behauptete doch wenigstens B., den Preis hatte er eintragen lassen. Wie aber war es mit den in ganz Sicilien rühmlich bekannten *) Attalischen Tapeten bestellt? Hatte er vergessen, sie auch von Hejus zu kaufen? Oder hat er das Papier geschont? Auch darüber hat sich Hejus unzweideutig ausgesprochen. B. hatte nämlich zu ihm geschickt, er solle ihm die Tapeten nach Agrigent senden; das habe er gethan, die Tapeten seien ihm aber nie wieder zugestellt worden. So war Hejus um den Werth von 200,000 Sestz. geprellt (4,27.28). Was nun den Gegenstand selbst anbelangt, so scheinen diese mit Gold durchwirkten Tapeten Thürvorhänge gewesen zu sein, wie der Uebersetzer in Jahns Jahrb. 13 Suppl. Bd. 1. S. 140 angedeutet hat. Daß die obige Annahme, es seien malerische Figuren eingewebt gewesen, nahe liegt, unterliegt dann wohl keinem Zweifel. **)

*) Zumpt (4,27) verbindet auffallender Weise *nominata ab eodem Heio*, indem er bestreitet, *nominare* bedeute so viel als *celebrare*. Aber was in ganz Sicilien genannt wird, ist doch wohl in ganz Sicilien celebrirt. Und wenn sonst kein Beispiel für diese Bedeutung vorkäme, die übrigens in den Lexicis durch Beispiele hinreichend erwiesen ist: so müßte dieses einzige genügen; denn *tota Sicilia* läßt sich vernünftiger Weise nicht mit *nominata ab eodem Heio* verbinden, außer der Verbindung mit *nominata* schweben die beiden Worte in der Luft. Eben so wenig sind nach Hotman *Attalica nominata* und nach Lambin *Attalica tota Sic. nom. peripetasmata* zu verbinden. Die richtige Verbindung ist aus obiger freien Uebersetzung zu ersehen. Uebrigens findet sich in den mir bekannten deutschen Uebersetzungen schon die richtige Beziehung und Deutung.

**) Zur Begründung meiner Ansicht genügt, W. A. Becker's *Charikles* 1 Th. 200 anzuführen: Daß man sich daneben (neben den Thüren) auch der Vorhänge, *παραπετάσματα*, bediente, ist bekannt. Poll. X, 32. *Πρὸ μὲν οὖν κοιτῶνος ἐπὶ ταῖς θύραις παραπετάσμάτων σοι δεῖ, εἴτε ἀπλοῦν εἴη τὸ παραπέτασμα λευκὸν ἐξ ὀθόνης, εἴτε καὶ τρίχαπτόν τι βαπτὸν, εἴτε πολίχρονον ἐφ' οὗ Ἀριστοφάνης ἂν εἶποι, τὸ παραπέτασμα Κύπριον τὸ ποικίλον.* Davon mag auch die *αὐλαία ἔχουσα Πέρσας ἐνυφασμένους* bei Theophrast 5. verstanden werden. Vgl. Müller's *Hdb.* 113,1.